

Statuten des Feuerwehrvereins Hürntal Dagmersellen



Vorbemerkung

Der Einfachheit halber wird in diesem Dokument für Personen nur die männliche Form benutzt. Sie gilt jedoch sinngemäss auch für weibliche Personen.

Art. 1 Name Unter dem Namen „Feuerwehrverein Hürntal“ (FWVH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 6252 Dagmersellen. Kontaktadresse ist Feuerwehrverein Hürntal, 6252 Dagmersellen.

Art. 2 Zweck Der Verein bezweckt primär die Förderung der Kameradschaft zwischen den aktiven und den ehemaligen Feuerwehrangehörigen (AdF).

Dies kann wie folgt erzielt werden (nicht abschliessende Aufzählung):

- Die Organisation und Mithilfe (nach Bedarf) bei Anlässen oder Events
- Die Pflege von erhaltenswertem Feuerwehrmaterial
- Organisation von Ausflügen, Reisen und Events

Der Verein fördert weiter die Festigung und Anhebung des Ansehens der Feuerwehr Hürntal bei der Dorfbevölkerung und darüber hinaus. Er kann dazu Absprachen und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen suchen.

Der Verein koordiniert die Finanzen, bestehend aus Mitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträgen, Überschüssen aus Aktivitäten des Vereins, sowie aus übrigen Einnahmen.

Art. 3 Abgrenzung Der Verein darf in keinem Fall direkten oder indirekten Einfluss auf die laufenden Geschäfte und Aktivitäten der Feuerwehr Hürntal nehmen.

Art. 4 Mitglieder Es wird unterschieden zwischen folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Gönnermitglieder
- Gönner / Sponsoren

Aktivmitglieder:

- Alle ehemaligen Feuerwehrangehörige
- Alle Feuerwehrangehörige, die in der Feuerwehr Hürntal eingeteilt sind

Gönnermitglieder:

- Gönnermitglied kann jedermann werden, der sich der Feuerwehr verbunden fühlt. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht und unterstützen den Verein durch einen jährlichen Beitrag. Sie können zu Veranstaltungen eingeladen werden.

Gönner / Sponsoren:

- Gönner und / oder Sponsoren können natürliche und juristische Personen werden, welche mit freiwilligen Beiträgen den Feuerwehrverein unterstützen und im Gegenzug die Plattform des FWVH für Kommunikation während Anlässen benutzen dürfen. Sie haben kein Stimmrecht.

- Art. 5**
Aufnahme Die Aufnahme von Aktiv- und Gönnermitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Die Hauptversammlung wird orientiert.
- Art. 6**
Austritt Mitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand den Austritt zum Jahresende erklären. Die Austretenden haben die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen und verlieren alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Art. 7**
Ausschluss Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FWVH nicht nachkommen, den Zwecken des Vereins störend entgegenwirken oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Art. 8**
Rechtsfolge Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte dem Verein gegenüber. Ansprüche von Angehörigen an den Verein sind ausgeschlossen.
- Art. 9**
Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 10**
Neutralität Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 11**
Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr endet am 31.12.2017.
- Art. 12**
Organe Die Organe des Vereins sind:
- Die Hauptversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kassenrevisoren
- Art. 13**
Hauptversammlung Die Hauptversammlung tritt:
- ordentlicherweise alljährlich im 1. Quartal des Jahres zusammen (Freitag nach Aschermittwoch)
 - ausserordentlicherweise so oft, als es der Vorstand für nötig befindet
 - ausserordentlicherweise, wenn dies ein Fünftel der Aktivmitglieder beim Vorstand verlangt
- Die Hauptversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
- Genehmigung der Geschäftsführung mit gleichzeitiger Entlastung an den Vorstand
 - Genehmigung der Kassenführung mit gleichzeitiger Entlastung an den Kassier (Jahres- und Vermögensrechnung)
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl des übrigen Vorstandes und der Kassenrevisoren
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 7
 - Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte
 - Behandlung von Mitgliederanträgen an die Hauptversammlung
 - Statutenrevision
 - Auflösung und Liquidation des Vereins

An der Hauptversammlung sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.

Bei allen Beschlüssen der Hauptversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit gilt der Stichtentscheid des Präsidenten.

Die Mitglieder werden mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter der Beilage der Traktandenliste.

Anträge an die Hauptversammlung sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 14
Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindesten fünf Aktivmitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss aktiver Angehöriger der Feuerwehr Hürntal sein, um die Verbindung mit der Feuerwehr zu gewährleisten.

Folgende Funktionen sind zu besetzen:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer
- Material- / Fahrzeugwart

Der Vorstand konstituiert sich in den übrigen Funktionen selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich, jedoch maximal drei Amtsperioden.

Zusätzliche Vorstandsmitglieder und Funktionen können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung genehmigt werden.

Art. 15
Unterschriftenregelung

Im Zahlungsverkehr unterzeichnet der Präsident oder der Kassier einzeln. Für alle übrigen Geschäfte unterzeichnet der Präsident oder der Sekretär.

Art. 16
Kassenrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich, jedoch maximal drei Amtsperioden.

Die Kassenrevisoren haben die Rechnung des Kassiers detailliert zu prüfen und mit den Quittungen und Belegen abzugleichen. Sie verfassen einen Revisorenbericht für die Hauptversammlung. Sie haben auch das Recht, jederzeit weitere Kontrollen durchzuführen.

Festgestellte Unstimmigkeiten sind umgehend dem Vorstand zu melden.

Art. 17
Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen (werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt)
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- Zinsen aus dem Vermögen des Vereins
- Allfälligen Erlösen aus den Aktivitäten des Vereins
- Übrigen Einnahmen

- Art. 18**
Ausgaben Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem von der Hauptversammlung genehmigten Budget. Für nicht budgetierte Ausgaben, im Sinne des Vereinszwecks, verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.-/Jahr.
- Art. 19**
Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 20**
Auflösung Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen an die Feuerwehr Hürntal zu überweisen, verbunden mit der Auflage, dass das Geld nur zweckgebunden (Freud & Leid Kasse) eingesetzt werden darf. Dies gilt auch für das zur Verfügung gestellte Feuerwehrmaterial.
- Art. 21**
Entschädigungen Generell bezahlt der Verein keine Entschädigungen, alle Arbeiten werden ehrenamtlich ausgeführt.
- Art. 22**
Statutenrevision Eine Statutenrevision kann jederzeit durch die Hauptversammlung oder einen Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden.
- Art. 23**
Fassung Über alle in diesen Statuten nicht geregelten Angelegenheiten entscheidet die Hauptversammlung.
- Art. 24**
Anhänge Angelegenheiten, welche einem ständigen Wandel unterworfen sind, werden in den Anhängen geregelt. Die Anhänge sind ebenfalls an der Hauptversammlung zu genehmigen. Weitere Anpassungen der Anhänge sind in der Kompetenz des Vorstandes. Die Hauptversammlung ist über neue Anhänge zu informieren.
- Art. 25**
Inkraftsetzung Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung an der Gründerversammlung vom 30. September 2016 sofort in Kraft, womit der Feuerwehr-Verein Hürntal (FWVH) als gegründet gilt.

Hugo Christen
Tagespräsident

Anton Hodel
Tagessekretär

6252 Dagmersellen, 30. September 2016